

Willensvollstreckung: Risikovorsorge für Unternehmerfamilien



Von Edy Fischer

*IfW Niggemann, Fischer & Partner GmbH
Zürich*

Der Hauptgrund für die Anordnung der Willensvollstreckung ist der Wunsch, dass der letzte Wille des Erblassers auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Ziele sind häufig eine Vereinfachung der Erbteilung, die gesicherte Erfüllung von Vermächtnissen und die professionelle Umsetzung des Erblasserwillens. Dies kann zum Schutz der Erben erfolgen, zum Schutz des Erbes vor der Nachlässigkeit der Erben oder wenn Konflikte zwischen den Erben zu erwarten sind. Willensvollstrecker können dazu beitragen, dass Streit zwischen den Erben vermieden und die Ziele des Erblassers erreicht werden.

Unternehmerfamilien bietet sich die Anordnung einer Willensvollstreckung an, wenn im Unternehmen nicht unmittelbar nach dem Erbfall mit einem hierfür geeigneten Erben oder Vermächtnisnehmer eine Nachfolgelösung vorhanden ist, z.B. weil

- es keinen geeigneten Unternehmensnachfolger gibt
- ein möglicher Unternehmensnachfolger innerhalb der Familie noch nicht die erforderliche Reife bzw. Berufsausbildung hat oder noch zu jung ist
- das Unternehmen nach dem Erbfall schnell verkauft werden soll oder muss
- mehrere Erben für die Unternehmensnachfolge in Betracht kommen
- zwischen Erben Streit zu befürchten ist.

Zu den typischen Aufgaben bei der Durchführung des letzten Willens des Erblassers zählen in der Regel:

- Ermittlung des gesamten Nachlasses und Erstellung eines vollständigen Inventars des Nachlassvermögens
- Geltendmachung des Auskunftrechts gegenüber Dritten wie Banken, Vermögensverwaltern etc.
- Ausrichtung der Vermächtnisse
- Überwachung der Erfüllung der Auflagen (Versorgung der Haustiere, Grabpflege etc.)
- Sorgfältige und verantwortungsvolle Verwaltung des Nachlassvermögens
- Rechenschaftsablage gegenüber den Erben über die Nachlassabwicklung und die Teilung, Erstellen einer Schlussabrechnung
- Klärung von Erbschaftssteuerfolgen, Ansprechpartner des Steueramts betreffend Veranlagung und ggf. Zahlung der Erbschaftssteuern
- Zur Verfügung stellen der erforderlichen Angaben für die Steuererklärungen der Erben über ihren Anteil am unverteilter Nachlass und anteiligen Einkommen
- Schutz des Nachlasses vor unbefugtem Zugriff Dritter
- Tilgung etwaiger Nachlassverbindlichkeiten (Bestattungskosten, laufende Verpflichtungen etc.)
- Vorbereitung und Durchführung der Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder den Vorschriften des Gesetzes.

Vorteile der Willensvollstreckung

Neben der Möglichkeit, über die Bestimmung eines Willensvollstreckers noch über den Tod hinaus den Willen des Erblassers durchzusetzen, gibt es weitere Vorteile:

- Mit der Anordnung einer Willensvollstreckung und einer Umschreibung seiner Aufgaben in einem Testament kann der Erblasser die Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen sichern. Werden Vermächtnisse angeordnet, sind die Begünstigten sonst auf den guten Willen der Erben angewiesen, wenn sie nicht gegen diese prozessieren wollen.

- Die Willensvollstreckung kann auch eine Vereinfachung der Verwaltung des Nachlasses ermöglichen, wenn z.B. mehrere Erben vorhanden sind und einige sogar im Ausland wohnen.
- Je nach den persönlichen Fähigkeiten von Erben kann es Sinn machen, durch Einsetzung eines Willensvollstreckers den Nachlass vor den Erben zu schützen, die z.B. geschäftlich unerfahren oder gar böswillig sind. Bei Anordnung der Willensvollstreckung wird der Nachlass von einem Willensvollstrecker verwaltet – nicht aber von den Erben.
- Werden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen vererbt, kann ein Willensvollstrecker eine optimale Übergangslösung sein, z.B. in dem Fall, dass noch ein gewisser Zeitraum (etwa bei einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung) zu überbrücken ist, bis der vorgesehene Erbe die Nachfolge im Unternehmen antritt.
- Mit einem Willensvollstrecker kann vermieden werden, dass hinsichtlich erforderlicher Verfügungen über Nachlassbestandteile und bei minderjährigen Erben Vormundschaftsbehörden eingeschaltet werden müssen.

Auswahl des Willensvollstreckers

Die Entscheidung, wer mit der Willensvollstreckung beauftragt werden soll, will gut überlegt sein. Häufig werden vertraute und fachlich versierte Persönlichkeiten, die mit den familiären Gegebenheiten vertraut sind, gewählt.

Was geschieht aber, wenn der Willensvollstrecker vor dem Erblasser verstirbt? Gelegentlich wird ein Ersatz-Willensvollstrecker eingesetzt. Sicherer ist es jedoch, wenn nicht eine natürliche Person, sondern eine juristische Person bestellt wird. Unternehmen sind in der Regel «unsterblich». Gibt es einen Wechsel in der Geschäftsführung der Gesellschaft, die zum Willensvollstrecker bestellt wurde, hat das keine Auswirkungen. Das Unternehmen ist verantwortlich und hat die Aufgaben und Pflichten des Willensvollstreckers verantwortlich wahrzunehmen.

*e.fischer@ifwniggemann.ch
www.ifwniggemann.ch*